

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 27. Januar 2019

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird folgendes bekannt gemacht:

## 1. In der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr kann abgestimmt werden.

Die Stadt Riedlingen mit ihren Teilorten ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 06.01.2019 zugegangen sind, ist sowohl der Wahlbezirk als auch der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen kann.

Die Stadt Riedlingen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Lfd. Nr.	Wahlbezirksnummer	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
1	01	Marktplatz 1	Rathaus Riedlingen. Kleiner Sitzungssaal
2	02	Goethestraße 36	Geschwister-Scholl-Realschule
3	03	Alte Unlinger Straße 7	Stadthalle. Foyer
4	04	Conrad-Graf-Ring 106	Kindergarten „Regenbogen“
5	05	Berliner Straße 46	Konrad-Manopp-Stift
6	10	Toreschle 2	Bürgerhaus Zell
7	11	St.-Leonhard-Straße 5	Ortsverwaltung Dauendorf
8	12	Parkstraße 13	Ortsverwaltung Grünlingen
9	13	Kiesarubenweg 10/1	Donauhalle Neufra
10	14	Raiffeisenweg 10	Ortsverwaltung Pflummern im Mörikehaus
11	16	Im Gäble 2	Gemeindehaus Zwiefaltendorf

## 2. Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden.

## 3. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt weiterhin auch, wenn sich bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet, außerdem bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl.

## 4. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer in den unter Nr. 5 genannten Fällen – nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Abstimmungsberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Riedlingen sowie ihrer Teilorte oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
6. Der **Abstimmungsberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.
7. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Riedlingen, den 16. Januar 2019

Bürgermeisteramt



Schafft, Bürgermeister